



Betriebliches Schutzkonzept

Hygienekonzept nach Vorgaben des Corona-Pandemie Rahmenkonzept Sport, veröffentlicht durch die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 10.06.2021

HANNAH GRAMMINGER
Yogastudio

Mauerham 3 • 83373 Taching am See
+49 (0) 8687 – 217 • sailerhof.de • yoga@sailerhof.de

1. Organisatorisches

- Übende werden im Vorfeld (über die Homepage und Aushänge) über die allgemeinen Hygienemaßnahmen informiert. Bei Nichteinhalten der Regeln kann von der Möglichkeit des Hausrechts Gebrauch gemacht werden
- Spezifische Verhaltensregeln sind auf der Homepage aktualisiert veröffentlicht
- Die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen wird kommuniziert
- Leider können Tee und Wasser aktuell nicht ausgeschenkt werden, jeder Übende sollte sein Trinken bei Bedarf selbst mitbringen

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Ein Ausschluss vom Trainingsbetrieb und Verwehrung des Zutritts zum Yogastudio gilt für:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifische Symptome (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- Die Teilnehmerzahl ist auf 11 Teilnehmer pro Kurs begrenzt worden, um ausreichend Platz für die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m zu haben
- Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m ist im gesamten Studiobereich verpflichtend (einschließlich der Rezeption, Teeküche, der Zugangswegen und der sanitären Anlagen)
- Im Studio ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung. Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken
- Es sind ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Mittels Aushängen wird auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen
- Es wird regelmäßig und ausreichend gelüftet. Während des Kurses wird alle 20min 3-5 min stoßgelüftet. Zwischen den Kursen wird das ganze Studio ausreichend gelüftet. Die Pausen zwischen den Kursen sind entsprechend lang gewählt (mind. 30 Minuten)
- Nach jedem Kurs wird das ganze Studio komplett gereinigt, desinfiziert und gelüftet. Insbesondere die sanitäre Anlage wird an Kurstagen zwei Mal täglich desinfiziert.
- Es dürfen sich maximal zwei Personen gleichzeitig in der sanitären Anlage befinden und eine Person an der Rezeption

HANNAH GRAMMINGER
Yogastudio

- Gegenstände, die von verschiedenen Personen oder besonders häufig berührt werden, werden an Kurstagen mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert
- Die Übenden bringen Ihre Matte, Ihre Decke und ein Handtuch selbst mit. Gut zu desinfizierende Hilfsmittel können seitens des Yogastudios bereitgestellt werden.
- Die Übenden haben die Möglichkeit vom Kursleiter manuelle Unterstützung bei der Ausrichtung der Haltung zu bekommen. Hierzu werden Karten verteilt, die dem Kursleiter zeigen, was der Übende möchte. Der Kursleiter hat beim Assistieren eine Maske zu tragen
- Die Kurse können nur nach Anmeldung gebucht werden, sodass es zu keiner Überschreitung der Teilnehmerzahl kommen kann.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Bei Betreten und Verlassen der Sportanlage

- Die Übenden sind im Vorfeld geeignet über oben genannte Ausschlusskriterien informiert worden (Homepage/Aushänge). Sollten Übende während des Sportbetriebes Symptome entwickeln, so haben diese umgehend das Studio zu verlassen
- Insbesondere beim Betreten und Verlassen des Studios ist auf ausreichend Abstand zu achten, um Warteschlangen zu vermeiden. Bei Bedarf können die Übenden sich noch im Außenbereich des Sailerhofs aufhalten
- Um eine Kontaktdatenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß der jeweils aktuellen BayIfSMV durchzuführen. Name und Kontaktdaten werden mindestens vier Wochen gespeichert

4. Testungen (bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr)

- Alle Übenden werden in geeigneter Weise (Homepage/Aushänge) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr hingewiesen
- Testabhängige Angebote dürfen nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden:
 - Der Test muss mit einem zugelassenen Produkt durchgeführt werden
 - Die Testung darf maximal 24h zurückliegen
 - Die Testung kann:
 1. Vor Ort unter Aufsicht
 2. Im Rahmen einer betrieblichen Testung
 3. Von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-TestV durchgeführt werden
 - Der Testnachweis wird vor Ort auf Plausibilität geprüft
 - Bei Verdacht auf Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des Testnachweises wird der Einlass verwehrt

- Die Testung kann mittels:
 1. PCR-Test
 2. Antigen-Schnelltest zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren geschulter Personen durchgeführt
 3. Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttest“) vor Ort und unter Aufsicht des Betreibers vorgenommen werden
- Zeigt ein Test ein positives Ergebnis vor Ort an, wird der Person der Zutritt verweigert. Die Person sollte sich sofort absondern und sich an den Hausarzt, Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 wenden
- Eine Ausnahme von der Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses bilden Kinder bis zum sechsten Geburtstag, sowie asymptomatische geimpfte und genesene Personen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind und über einen Impfnachweis verfügen. Nach der abschließenden Impfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sollte die Infektion länger als sechs Monate zurückliegen, entfällt die Testpflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann